

Allgemeine Richtlinie zur Vergabe von Promotionsstipendien an der Universität Hildesheim

Auf der Grundlage des § 37 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), hat das Präsidium am 16.12.2014 im Einvernehmen mit den Dekanaten folgende Richtlinie zur Vergabe von Promotionsstipendien beschlossen:

Präambel

(1) Die Universität Hildesheim vergibt Stipendien an Studierende insbesondere aufgrund besonderer Leistungen, herausgehobener Befähigungen, herausragender ehrenamtlicher Tätigkeiten oder Tätigkeiten in der Hochschulsebstverwaltung und zum Zwecke der Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austauschs zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Belange ausländischer Studierender.

(2) Richtlinien/Satzungen einzelner Graduiertenprogramme an der Universität Hildesheim zur Vergabe von Stipendien gehen diesen Regelungen vor.

§ 1 Stipendium

(1) Die Höhe des Stipendiums ist zu beschränken auf einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe bzw. für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag. Die Förderhöhe orientiert sich an den Fördersätzen der DFG für die Vergabe von entsprechenden Stipendien. Darüber hinaus können auf Antrag Familienzuschläge, Reisekostenübernahmen und Forschungspauschalen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

(2) Die Dauer des Stipendiums orientiert sich an der Dauer der jeweiligen Aufgaben/des jeweiligen Projekts. Sie soll für die Erstbewilligung drei Jahre nicht überschreiten. Verlängerungen sind auf Antrag möglich.

§ 2 Vergabe durch das Präsidium

(1) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt durch das Präsidium.

(2) Falls ein Mitglied des Präsidiums gleichzeitig Promotionsbetreuerin oder Promotionsbetreuer einer oder eines in die engere Auswahl kommenden Bewerberin oder Bewerbers ist, hat die Betreuerin oder der Betreuer bei der Entscheidung über die jeweilige Bewerberin oder den jeweiligen Bewerber kein Stimmrecht. Stattdessen wird eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter hinzugezogen, die oder der Stimmrecht erhält.

§ 3 Bewerbung

(1) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Kopie der Hochschulzugangsberechtigung
- b) Kopie der Urkunde über den Universitätsabschluss
- c) Lebenslauf einschließlich eines wissenschaftlichen Werdegangs
- d) Ein Exposé im Umfang von ca. 15 Seiten, welches das Promotionsvorhaben prägnant darstellt

- e) Ein Motivationsschreiben, das aufzeigt, warum die Bewerberin / der Bewerber die Aufnahme in das Kolleg anstrebt und welche Erwartungen damit verbunden sind
- f) Ein Arbeitsprogramm und einen Zeitplan für das Promotionsvorhaben
- g) Ein Gutachten einer Professorin / eines Professors zur Exposé
- h) Eine Betreuungszusage für das Promotionsverfahren

(2) Die Bewerbung ist mit den oben genannten Unterlagen zu richten an die:

Universität Hildesheim
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

§ 4 Vergabe

(1) Die Vergabe der Stipendien erfolgt auf Basis der sich aus den eingereichten Unterlagen ergebenden Qualifikation der Bewerberinnen oder Bewerber und der Erfolgsaussichten der Promotionsvorhaben.

(2) Ein Anspruch auf den Erhalt eines Stipendiums besteht nicht.

§ 5 Promotionsordnungen

(1) Die Promotionsstipendien werden unter dem Vorbehalt vergeben, dass die Voraussetzungen der jeweils geltenden Promotionsordnung erfüllt sind.

§ 6 Pflichten der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten

(1) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind verpflichtet, sich an der Universität Hildesheim als Promotionsstudierende zu immatrikulieren.

(2) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind verpflichtet, der betreuenden Wissenschaftlerin oder dem betreuenden Wissenschaftler nach Absprache regelmäßig über den Stand der Aus- oder Fortbildung zu berichten. Zusätzliche Berichtspflichten können sich aus den jeweiligen Promotionsordnungen und den darin vorgesehenen Betreuungsvereinbarungen ergeben. Die Betreuerin oder der Betreuer informiert das Präsidium über Vorfälle, die den Zweck des Stipendiums gefährden bzw. gefährden können.

(3) Die Stipendiatinnen oder Stipendiaten sind ferner verpflichtet, der betreuenden Wissenschaftlerin oder dem betreuenden Wissenschaftler oder der jeweiligen Organisationseinheit jegliche Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen. Das betrifft insbesondere, aber nicht abschließend die Änderung der Einkommensverhältnisse, das Bestehen von Arbeitsverhältnissen und/oder den Abbruch der Aus- und Fortbildung.

§ 7 Berufstätigkeit

(1) Übt eine Stipendiatin oder ein Stipendiat neben der Bearbeitung ihres oder seines wissenschaftlichen Vorhabens eine Berufstätigkeit aus, so ist eine Förderung nach dieser Satzung ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine Tätigkeit von geringem Umfang, d.h. von bis zu acht Stunden wöchentlich, handelt.

§ 8 Beendigung der Förderung

(1) Das Stipendium endet spätestens mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung ansonsten mit Ablauf der Befristung gem. Ziffer 1 Abs. 2 dieser Richtlinie.

§ 9 Vertrag

(1) Einzelheiten des Stipendiums werden in einem zwischen der Universität Hildesheim und den Stipendiatinnen und Stipendiaten jeweils zu schließenden Vertrag geregelt. Jeweils nach Vorlage des Berichts der Stipendiatin oder des Stipendiaten und den parallel dazu eingeholten Berichten der oder des die Dissertation anleitenden Hochschullehrerin oder Hochschullehrers entscheidet das Präsidium über die Verlängerung des Vertrags. Maximal zwei Verlängerungen sind möglich.

§ 10 Vertrag

(1) Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Präsidiums in Kraft.

Hildesheim, den 5. Februar 2015